

ZWEITER ABSCHNITT

Zuständigkeit der Gerichte

§164

(1) Jede Strafsache ist durch das sachlich und örtlich zuständige Gericht zu verhandeln und zu entscheiden.

(2) Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte wird durch das Gerichtsverfassungsgesetz und die Militärgerichtsordnung bestimmt. Sie ist vom Gericht in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen.

(3) Die örtliche Zuständigkeit der Gerichte regelt dieses Gesetz und die Militärgerichtsordnung.

Anmerkung: Vgl. hierzu die §§ 13, 28 und 38 GVG sowie die §§ 4, 21, 23 und 27 MGO; ferner den Beschluß des Präsidiums des OG vom 9. 10. 1968 über die allgemeine Zuständigkeit der Gerichte für Militärstrafsachen (§4 MGO) (Reg.-Nr. 16).

* Verbindung und Trennung zusammenhängender Strafsachen

§165

Strafsachen stehen miteinander im Zusammenhang, wenn eine Person mehrerer Straftaten beschuldigt wird oder wenn bei einer Straftat mehrere Personen als Täter, Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler beschuldigt werden.

§166

(1) Zusammenhängende Strafsachen, die einzeln zur Zuständigkeit von Gerichten verschiedener Ordnung gehören, können miteinander verbunden dem höheren Gericht anhängig gemacht werden.

(2) Durch Beschluß dieses Gerichts kann die Trennung der verbundenen Strafsachen angeordnet werden.

§167

Die Verbindung einer Strafsache gegen einen Jugendlichen mit der eines Erwachsenen ist nur zulässig, wenn dadurch die Interessen des Jugendlichen nicht gefährdet werden.

§ 168 -

(1) Eine Verbindung zusammenhängender oder eine Trennung verbundener Strafsachen kann auch nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch gerichtlichen Beschluß angeordnet werden.

(2) Zuständig für den Beschluß ist das Gericht, zu dessen Bereich die übrigen Gerichte gehören. In Ermangelung eines hiernach zuständigen Gerichts erfolgt die Beschlußfassung durch das gemeinschaftliche oberste Gericht.